

II-1032 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINALNo. 103/A
Präs.: 4. MRZ. 1991

A N T R A G

der Abgeordneten Mitterer, Haller, Schreiner, Peter und
Böhacker
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Schulzeitgesetz 1985,
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77 in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl Nr 144/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs 1 lautet:

"(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (43 Wochen)
und den Hauptferien (9 Wochen).

Das Unterrichtsjahr teilt sich in zwei Semester, einschließ-
lich der Weihnachts-, Semester- und Osterferien."

2. § 2 Abs 2 lautet:

"(2) Das erste Semester beginnt frühestens in der 1., spätestens
in der 3. Septemberwoche.

Das erste Semester dauert mindestens 21 und höchstens
23 Wochen.

Es endet vor den Semesterferien."

3. § 2 Abs 3 lautet:

"(3) Die Semesterferien dauern eine Woche. Sie müssen spätestens
am letzten Wochentag des Monats Februar beendet sein."

4. § 2 Abs 4 lautet:

"(4) Die Landesschulräte, für die land- und forstwirtschaftlichen

Schulen die Landeshauptmänner, haben den Beginn des Unterrichtsjahres sowie den Termin der Semesterferien am Ende des Kalenderjahres des vorhergehenden Schuljahres durch Verordnung festzusetzen.

Eine Festsetzung oder Änderung des Termins der Semesterferien kann aus öffentlichen Interessen bis spätestens vier Wochen vor Ende des Schuljahres vorbehalten bzw durch eine neuerliche Verordnung abgeändert werden."

5. § 2 Abs 5 lautet:

"(5) Die in Z.4 genannten Verordnungen sind vorher zwischen den Landesschulräten bzw Landeshauptleuten hinsichtlich pädagogischer, verkehrstechnischer, touristischer und kultureller regionaler und überregionaler Aspekte abzustimmen."

6. § 2 Abs 6 lautet:

"(6) Das zweite Semester beginnt mit den Semesterferien und dauert mindestens 20 höchstens 23 Wochen."

7. § 2 Abs 7 lautet:

"(7) Für Schulen, für die ein saisonabhängiges Praktikum verpflichtend vorgeschrieben ist, kann eine abweichende Einteilung des Schuljahres durch Verordnung des Landesschulrates bzw des Landeshauptmannes vorgesehen werden. Es darf aber das Unterrichtsjahr einschließlich des Praktikums nicht mehr als 43 Wochen umfassen. Die Hauptferien dürfen als zusammenhängenden Erholungszeitraum nicht weniger als sieben Wochen betragen."

8. Die Absätze 3 bis 9 erhalten die Bezeichnung 8 bis 14.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30.April 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

-3-

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Unterrichtsausschuß beantragt.

B e g r ü n d u n g :

Die Dauer der Semester soll für alle Schüler in Österreich gleich lang sein. Aber es soll regionalen und überregionalen Überlegungen Raum gegeben werden.

Diesen regionalen Bedarf kennt vor allem die zuständige Landesbehörde. Nach dem nunmehr vorgesehenen variablen Beginn des Unterrichtsjahres ergibt sich auch der Beginn der Semesterferien.

Die derzeit geltende Regelung hat für 1992 dazu geführt, daß alle Bundesländer mit hoher Schülerzahl gleichzeitig Semesterferien haben. Das wird, wenn keine Sanierung möglich ist, zu einer Überlastung der Urlaubsorte, zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und der Erholungswirkung für die Schüler führen.

Daß es zu einer solchen Ferienregelung gekommen ist zeigt, daß es keine ausreichende Kooperation zwischen den einzelnen Bundesländern vor der verordnungsmäßigen Regelung des Ferienbeginns gab.

Da der Termin für die Festsetzung der Semesterferien 1992 der 31. Dezember 1990 war, kann eine Bereinigung im Interesse der Schüler und einer Verminderung der Gefahren im Reiseverkehr auf den Skipisten nur durch eine Gesetzesänderung erfolgen.

Durch die vorliegende Regelung soll in Zukunft der koordinierten Vorgangsweise bei gleichzeitiger Berücksichtigung regionaler Aspekte mehr Raum gegeben werden.

